

Geschäftsverzeichnismrn. 1734, 1749, 1762, 1829 und 1830
Urteil Nr. 103/2000 vom 11. Oktober 2000

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung

- von Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich des Beitrags auf den Umsatz mit Arzneimitteln), erhoben von der VoE Agim und anderen und von der Glaxo Wellcome Belgium AG und der Bristol-Myers Squibb Belgium AG;
- der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen (bezüglich des Zusatzbeitrags auf den Umsatz mit Arzneimitteln), erhoben von der VoE Agim und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern P. Martens, J. Delruelle, A Arts, M. Bossuyt und E. De Groot, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juli 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juli 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen (bezüglich des Beitrags auf den Umsatz mit gewissen Arzneimitteln), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Februar 1999: die VoE Agim, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49, die Bournonville Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1420 Braine-l'Alleud, avenue de l'Industrie 11, die Faulding Pharmaceuticals AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue des Trois Arbres 16, die Pfizer AG, mit Gesellschaftssitz in 1090 Brüssel, rue Léon Théodor 102, die Therabel Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue Egide Van Ophem 110, die Hoechst Marion Roussel AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, rue Colonel Bourg 155, die Rhône-Poulenc Rorer AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, boulevard Sylvain Dupuis 243, die Alcon Couvreur AG, mit Gesellschaftssitz in 2870 Puurs, Rijksweg 14, die Novartis AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, chaussée de Haecht 226, die Prospa AG, mit Gesellschaftssitz in 1200 Brüssel, boulevard Brand Whitlock 156, die Pasteur Mérieux M.S.D. AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, avenue Jules Bordet 13, die Pharmacia & Upjohn AG, mit Gesellschaftssitz in 2870 Puurs, Rijksweg 12, die Boehringer Ingelheim AG, mit Gesellschaftssitz in 1200 Brüssel, avenue Ariane 16, die Eli Lilly Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue de l'Etuve 52, Bk. 1, die Knoll AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, avenue Hamoir 14, die Janssen-Cilag AG, mit Gesellschaftssitz in 2260 Berchem, Uitbreidingstraat 2, die Gesellschaft niederländischen Rechts Yamanouchi Pharma BV, mit belgischem Betriebssitz in 1070 Brüssel, boulevard International 55, Bk. 7, die Fournier Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue des Trois Arbres 16, und die Roche AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, rue Dante 75.

b) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. August 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben eine ähnliche Klage wie unter a) erwähnt: die Glaxo Wellcome Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 1160 Brüssel, boulevard du Triomphe 172, und die Bristol-Myers Squibb Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 1170 Brüssel, chaussée de la Hulpe 185.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1734 und 1749 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c) Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 31. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. September 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen (bezüglich des Zusatzbeitrags auf den Umsatz mit Arzneimitteln), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juni 1999: die VoE Agim, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, square Marie-Louise 49, die Alcon-Couvreur AG, mit Gesellschaftssitz in 2870 Puurs, Rijksweg 14, die Boehringer Ingelheim AG, mit Gesellschaftssitz in 1200 Brüssel, avenue Ariane 16, die Bournonville Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1420 Braine-l'Alleud, avenue de l'Industrie 11, die Bristol-Myers Squibb Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 1170 Brüssel, chaussée de La Hulpe 185, die Chauvin Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, avenue Joseph Wybran 40, die Eli Lilly Benelux AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue de l'Etuve 54, die Faulding Pharmaceuticals AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue des Trois Arbres 16, die Fournier Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue des Trois Arbres 16, die Glaxo Wellcome Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 1160 Brüssel, boulevard du Triomphe 172, die Hoechst Marion Roussel AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, rue Colonel Bourg 155, die Knoll Belgium AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, avenue Hamoir 14, die Novartis Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1030 Brüssel, chaussée de Haecht 226, die Pasteur Mérieux M.S.D. AG, mit Gesellschaftssitz in 1140 Brüssel, avenue Jules Bordet 13, die Pfizer AG, mit Gesellschaftssitz in 1090 Brüssel, rue Léon Théodor 102, die Pharmacia & Upjohn AG, mit Gesellschaftssitz in 2870 Puurs, Rijksweg 12, die Prospa AG, mit Gesellschaftssitz in 1200 Brüssel, boulevard Brand Whitlock 156, die Rhône-Poulenc Pharma Belgique AG, mit Gesellschaftssitz in 1090 Brüssel, avenue Carton de Wiart 128, die Schering-Plough AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue de Stalle 73, die Smithkline Beecham AG, mit Gesellschaftssitz in 1332 Rixensart-Genval, rue du Tilleul 13, die Therabel Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1180 Brüssel, rue Egide Van Ophem 110, die Gesellschaft niederländischen Rechts Yamanouchi Pharma BV, mit belgischem Betriebssitz in 1070 Brüssel, boulevard International 55, Bk. 7, und die Roche AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, rue Dante 75.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1762 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

d) Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 2. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 3. Dezember 1999 in der Kanzlei eingegangen sind,

erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen (bezüglich des Zusatzbeitrags auf den Umsatz mit Arzneimitteln), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juni 1999: die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV, mit Sitz in 1180 Brüssel, chaussée de Waterloo 1135, und die Janssen-Cilag AG, mit Gesellschaftssitz in 2600 Berchem, Uitbreidingstraat 2.

Diese Rechtssachen wurden unter den Nummern 1829 und 1830 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a) In den Rechtssachen Nrn. 1734 und 1749

Durch Anordnungen vom 12. Juli 1999 und 3. August 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in diesen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 31. August 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. September 1999.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 13. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

b) In der Rechtssache Nr. 1762

Durch Anordnung vom 1. September 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 22. September 1999 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 1734, 1749 und 1762 verbunden.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 19. Oktober 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. November 1999.

Der Ministerrat hat mit am 6. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

c) *In den Rechtssachen Nrn. 1829 und 1830*

Durch Anordnungen vom 3. Dezember 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der jeweiligen Besetzungen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in diesen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 9. Dezember 1999 hat der Hof die Rechtssachen Nrn. 1829 und 1830 mit den bereits verbundenen Rechtssachen Nrn. 1734, 1749 und 1762 verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 1999.

Der Ministerrat hat mit am 26. Januar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen einen Schriftsatz eingereicht.

d) *In allen Rechtssachen*

Die vom Ministerrat eingereichten Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1734, mit am 14. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1749, mit am 14. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1762, mit am 14. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1829, mit am 14. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1830, mit am 14. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 23. Dezember 1999 und vom 29. Juni 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Juli 2000 bzw. 9. Januar 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 30. Mai 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Juni 2000 anberaumt, nachdem die klagenden Parteien aufgefordert wurden, spätestens am 14. Juni 2000 einen Ergänzungsschriftsatz in Beantwortung folgender Fragen einzureichen:

- Welche Auswirkungen hat das Gesetz vom 24. Dezember 1999 auf die Klagen, die Gegenstand dieser Rechtssachen sind?

- Ist der königliche Erlaß zur Festlegung des Inkrafttretens von Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 beschlossen worden und besteht noch eine gesetzliche Grundlage, um diesen königlichen Erlaß seit dem Gesetz vom 24. Dezember 1999 zu beschließen?

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwältinnen mit am 30. Mai 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1734, mit am 13. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1749, mit am 13. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 1762, mit am 13. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1829, mit am 13. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 1830, mit am 13. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, in allen Rechtssachen, mit am 14. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 20. Juni 2000 hat der Hof festgestellt, daß der gesetzmäßig verhinderte Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter E. De Groot ersetzt wird.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Juni 2000

- erschienen

. RA R. Vander Elst und RA X. Leurquin, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1734, 1749, 1762, 1829 und 1830,

. RA E. Gonthier *loco* RÄin M. Borgers und RÄin M. Kestemont, in Brüssel zugelassen, für die Roche AG in den Rechtssachen Nrn. 1734 und 1762,

. RA J. Vanden Eynde und RA J.-M. Wolter, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und A. Arts Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Mit Schreiben vom 19. Juli 2000 hat die Aventis Pharma AG, mit Gesellschaftssitz in 1050 Brüssel, boulevard de la Plaine 9, mitgeteilt, sie sei aus dem Zusammenschluß der Hoechst Marion Roussel AG und der Rhône-Poulenc Rorer AG - klagende Parteien in den Rechtssachen Nrn. 1734 und 1762 - hervorgegangen und nehme in dieser Eigenschaft das Verfahren wieder auf.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

Rechtssachen Nrn. 1734 und 1749

A.1.1. Die VoEAgim und andere (Rechtssache Nr. 1734) und die Glaxo Wellcome Belgium AG und andere (Rechtssache Nr. 1749) beantragen die Nichtigerklärung von Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen. Diese Bestimmung werde angefochten, weil sie den pharmazeutischen Unternehmen für 1999 einen Beitrag von vier Prozent auf den während des Jahres 1998 auf dem belgischen Markt

erzielten Umsatz mit den auf der Liste der rückzahlbaren pharmazeutischen Spezialitäten eingetragenen Arzneimitteln auferlege. Sie führen drei Klagegründe an.

A.1.2. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 160 der Verfassung, mit Artikel 3 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat und mit dem allgemeinen Grundsatz der guten Gesetzgebung. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, daß gegen diese Bestimmungen verstoßen werde, weil die Regierung durch die Einführung neuer Bestimmungen mittels Abänderungen, wobei diese Bestimmungen nicht im ursprünglichen Text des Gesetzesvorentwurfs und -entwurfs enthalten gewesen seien, und durch falsche Auslegung des Begriffs der Abänderung die verpflichtende Befragung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates und die Verpflichtung, der Begründung der Gesetzentwurfes das Gutachten des Staatsrates beizufügen, umgangen habe.

A.1.3. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 15 des Gesetzes vom 25. April 1963 über die Verwaltung der Einrichtungen öffentlichen Interesses für soziale Sicherheit und Sozialfürsorge sowie mit dem Grundsatz der guten Gesetzgebung. Diese Bestimmungen würden mißachtet, weil ohne jegliche Dringlichkeit die im obenerwähnten Artikel 15 vorgeschriebenen wesentlichen Formvorschriften im vorliegenden Fall verletzt worden seien, so daß den klagenden Parteien der Vorteil der besagten Formvorschriften vorenthalten worden sei.

A.1.4. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder in Verbindung mit dem Grundsatz der guten Gesetzgebung. Die klagenden Parteien werfen der angefochtenen Bestimmung, die aus einer bereits am 14. Oktober 1998, also vor der Annahme des Ausgabenhaushaltes des Staates für 1999 hinterlegten Initiative hervorgehe, vor, ohne jegliche Rechtfertigung die Aufrechterhaltung eines « Beitrags » für 1999 nur zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen vorzuschreiben, um eine im Bereich der sozialen Sicherheit und der Krankenversicherung verlangte Einsparung zu verwirklichen, und den pharmazeutischen Unternehmen eine Leistung aufzuerlegen, die zu denjenigen hinzukomme, die sich bereits aus den Preissenkungen und dem Preisstopp, die für Medikamente beschlossen worden seien, ergäben.

Die Parteien führen an, dieser Beitrag werde aufgrund von Haushaltszielsetzungen für den Sektor der Arzneimittel gefordert, die keine Erhöhung der Auslagen zulassen würden, so daß die pharmazeutischen Unternehmen gezwungen würden, einen stets wachsenden Teil der Einsparungsbemühungen zu übernehmen, die der Krankenversicherung wegen der unvermeidlichen Haushaltsüberschreitungen im Arzneimittelsektor auferlegt würden. Sie vertreten den Standpunkt, es werde gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da die pharmazeutischen Unternehmen infolge der Bestimmung verpflichtet würden, den größten Teil der im Bereich der Kranken- und Invalidenversicherung verlangten Einsparungsbemühungen zu übernehmen, während ein solcher finanzieller Beitrag gleichmäßig und gerecht auf alle verteilt werden müßte, ungeachtet dessen, ob sie an den Ausgaben der sozialen Sicherheit beteiligt seien oder nicht, und unter Berücksichtigung der Wirkung, die der Arzneimittelsektor auf die Ausgaben der anderen Sektoren der Krankenversicherung und der sozialen Sicherheit ausübe.

Die Parteien sind auch der Meinung, Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie der Grundsatz der guten Gesetzgebung setzten voraus, daß der für die Einsparungsbemühungen erforderliche Beitrag auf der Grundlage von realistischen und praktisch durchführbaren Haushaltszielsetzungen festgesetzt werde, die es ermöglichten, die gerechte Aufteilung der im Bereich der sozialen Sicherheit und der Krankenversicherung erforderlichen Einsparungsbemühungen objektiv zu rechtfertigen.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. In bezug auf den ersten und den zweiten Klagegrund erinnert der Ministerrat an die Rechtsprechung, wonach der Hof nicht befugt sei, ein Gesetz wegen des Verstoßes gegen Verfassungsregeln in bezug auf die Annahme, die Sanktionierung und die Ausfertigung des Gesetzes zu tadeln oder die Einhaltung der Formvorschriften vor der Annahme einer Gesetzesnorm zu prüfen. Er merkt an, die vorgebrachten Klagegründe entsprächen denjenigen, die in den Rechtssachen Nrn. 1654 und 1655 geltend gemacht worden seien und die der Hof in seinem Urteil Nr. 97/99 vom 15. September 1999 abgewiesen habe.

A.2.2. In bezug auf den dritten Klagegrund führt der Ministerrat an, dieser Klagegrund gleiche stark ähnlichen Klagegründen in bereits entschiedenen Rechtssachen, die Anlaß zu den Urteilen des Hofes Nrn. 9/99 vom 28. Januar 1999, 36/99 vom 17. März 1999 und 97/99 vom 15. September 1999 gegeben hätten. Mit der angefochtenen Bestimmung habe der Gesetzgeber eine Maßnahme verlängern wollen, die früher ergriffen worden sei, um eine alternative Finanzierung für die soziale Sicherheit zu finden.

In bezug auf die faktische und zweckmäßige Grundlage der angefochtenen Bestimmung verdeutlicht der Ministerrat, der Beitrag auf den Umsatz habe insgesamt eine beträchtliche Auswirkung, wenn man die Steigerung der Beteiligung der Versicherung berücksichtige, die innerhalb von vier Jahren praktisch um elf Milliarden gestiegen sei. Diese erhebliche Zunahme, die jährlich durchschnittlich etwa 2.500.000.000 Franken betrage, werde zum großen Teil durch die Zahlung des betreffenden Beitrags gedeckt, der für die Jahre 1995 bis 1998 1.132.529.801 Franken, 1.840.466.964 Franken, 2.622.975.569 Franken beziehungsweise 2.622.300.000 Franken betragen habe.

Unter den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weise Belgien einen der höchsten Ausgabenprozentsätze für pharmazeutische Spezialitäten im Verhältnis zu den gesamten Gesundheitsausgaben auf. Im übrigen hätten die pharmazeutischen Unternehmen selbst ihren Vorzug für einen pauschalen Beitrag auf den Umsatz anstelle von strukturellen Maßnahmen geäußert.

Was den Vergleich mit anderen Beteiligten im Arzneimittelsektor betrifft, vertritt der Ministerrat unter Berufung auf die bereits angeführten Urteile des Hofes den Standpunkt, daß die Bestimmung - in der Annahme, daß die Verpflichtung der pharmazeutischen Unternehmen, den größten Teil der Einsparungsbemühungen übernehmen zu müssen, erwiesen sei - aus diesem Grund nicht angefochten werden könne, da der Gesetzgeber eine Maßnahme ergriffen habe, die im Verhältnis zum angestrebten Ziel stehe.

Schließlich verweist der Ministerrat darauf, daß die Höhe des Beitrags - vier Prozent des Umsatzes 1998 - dem Betrag entspreche, der für das vorherige Jahr gefordert worden sei.

Antwort der klagenden Parteien

A.3.1. Unter Berücksichtigung der Lehre aus dem bereits angeführten Urteil Nr. 97/99 erklären die klagenden Parteien, in bezug auf die ersten zwei Klagegründe sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten.

A.3.2. In bezug auf den dritten Klagegrund vertreten die klagenden Parteien den Standpunkt, daß der Gesetzgeber, da er den Weg der alternativen Finanzierung der sozialen Sicherheit einschlage mit der Absicht, einerseits die Belastung der Arbeit zu verringern und andererseits die Finanzierung der sozialen Sicherheit weniger von der Entwicklung der wirtschaftlichen Konjunktur abhängig zu machen, die Pflicht habe, im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung die sich daraus ergebende Last gerecht auf alle Abgabepflichtigen zu verteilen, ungeachtet dessen, ob sie am Funktionieren der sozialen Sicherheit beteiligt seien oder nicht.

Sie heben hervor, daß die Ausgaben im Bereich der Arzneimittel beim heutigen Stand der Dinge die einzigen seien, die durch eine zusätzliche Einnahme zu Lasten der Unternehmen, die die Arzneimittel herstellten, ausgeglichen werden müßten. In den anderen Sektoren der sozialen Sicherheit gebe es keinen ähnlichen Beitrag. Daraus ergebe sich ihres Erachtens eine erste Diskriminierung.

Aus den für 1997 verfügbaren Zahlen ergebe sich, daß der Sektor der pharmazeutischen Leistungen 17,8 Prozent der gesamten Ausgaben der sozialen Sicherheit darstelle. Der beanstandete Beitrag, der ständig erhöht werde, stehe in keinerlei Verhältnis zu diesem Prozentsatz. In Wirklichkeit sei er auf eine systematische Unterbewertung des diesem Sektor zuerkannten Haushaltes zurückzuführen. Zur Stützung dieser These führen die klagenden Parteien Zahlenangaben an, die sie ihrem Schriftsatz beifügen. Sie sind der Ansicht, drei neuen Diskriminierungen zum Opfer zu fallen. Im Unterschied zu den anderen Sektoren würde der Haushalt für Arzneimittel systematisch unterbewertet; diese chronische Unterbewertung habe unweigerlich Haushaltsüberschreitungen zur Folge, die die pharmazeutischen Unternehmen im Gegensatz zu den anderen Sektoren ausgleichen müßten; die wiederholte Unterbewertung des Arzneimittelsektors gestatte es, anderen Sektoren finanzielle Mittel zuzuerkennen, die somit über realistischere Haushalte verfügten, so daß die Gefahr einer Überschreitung des Haushaltes geringer sei.

Die Lage sei grundsätzlich ungerecht, da das System sich Jahr für Jahr wiederhole. Sie werfen dem System der nach Sektoren zugeteilten Haushalte vor, nicht die Möglichkeit zu bieten, die tatsächlichen Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit zu erfassen. Wissenschaftliche Studien zeigten jedoch, daß sich durch die Fortschritte im Bereich der Arzneimittel die Kosten in anderen Bereichen der sozialen Sicherheit senken ließen. Dies sei eine weitere Diskriminierung, der sie zum Opfer fielen.

Die klagenden Parteien fechten den Standpunkt des Ministerrates an, daß Belgien einen der höchsten Prozentsätze für die Ausgaben in ihrem Sektor aufweise. Sie erwähnen eine Analyse, die sie dem Schriftsatz beifügen, und sind der Meinung, man könne feststellen, daß der belgische Prozentsatz der niedrigste unter den

OECD-Mitgliedstaaten sei, wenn man sich die Mühe mache, die Zahlen zu untersuchen, die sich nur auf die erstattungsfähigen Arzneimittel bezögen.

Schließlich weisen die klagenden Parteien die Behauptung des Ministerrats zurück, daß die pharmazeutischen Unternehmen das System des Beitrags befürwortet hätten. Dies sei eine grundlose Behauptung, die durch keinerlei Beweiselement unterstützt werde.

Rechtssachen Nrn. 1762, 1829 und 1830

A.4.1. Die VoE Agim und andere (Rechtssache Nr. 1762), die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV (Rechtssache Nr. 1829) und die Janssen-Cilag AG (Rechtssache Nr. 1830) fordern die Nichtigerklärung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen. Die Parteien führen drei Klagegründe an.

A.4.2. Die ersten zwei Klagegründe entsprechen den in den Rechtssachen Nrn. 1734 und 1749 (A.1.2 und A.1.3) angeführten Klagegründen.

A.4.3. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich und/oder im Zusammenhang mit dem Grundsatz der guten Gesetzgebung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Gegen diese Bestimmungen werde dadurch verstoßen, daß der Gesetzgeber es zulasse, insbesondere im Rahmen der alternativen Finanzierung der sozialen Sicherheit einen zusätzlichen finanziellen Beitrag aufzuerlegen, ohne daß dieser Beitrag gerecht auf alle verteilt werde, ungeachtet dessen, ob sie an den Arzneimittelausgaben der sozialen Sicherheit beteiligt seien oder nicht, und ohne die Auswirkung dieser Arzneimittel auf die Ausgaben der anderen Sektoren zu berücksichtigen. Gegen diese Bestimmungen werde auch dadurch verstoßen, daß die Maßnahme, die es gestatte, den pharmazeutischen Unternehmen einen zusätzlichen Beitrag aufzuerlegen, nicht auf aktualisierten, realistischen und praktisch durchführbaren Haushaltsfakten und -prognosen beruhe, mit denen sich die vernünftige und gerechte Beschaffenheit der auferlegten Finanzlast objektiv rechtfertigen ließe.

Indem sich die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 – die es gestatteten, für 1999 nur den Anteil der pharmazeutischen Unternehmen an den allgemein für die Gesundheitspflege beschlossenen Einsparungen auf beträchtliche Weise zu erhöhen - in Ermangelung jeglichen neuen Faktums, das sich nach der Annahme des Gesetzes vom 25. Januar 1999 ereignet haben und den zusätzlichen Beitrag rechtfertigen könnte, auf nicht aktualisierte Haushaltsprognosen stützten, die sich lediglich auf den Sektor der Arzneimittel bezögen, dessen Haushalt jedes Wachstum ausschließe, verstießen sie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und gegen die im Klagegrund angeführten Grundsätze.

Standpunkt des Ministerrates

A.5.1. In bezug auf die Zulässigkeit der Klagen vertritt der Ministerrat den Standpunkt, das Interesse der Kläger müsse im Lichte des etwaigen ständigen Ausbleibens jedweden im Ministerrat angenommenen königlichen Erlasses beurteilt werden, der das Inkrafttreten der Bestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 festlegen würde. Insofern könnten die angefochtenen Bestimmungen, die keinerlei Auswirkung hätten, den klagenden Parteien keinerlei Nachteil zufügen.

A.5.2. Der Ministerrat beantwortet den ersten und den zweiten Klagegrund auf die gleiche Weise wie in den Rechtssachen Nrn. 1734 und 1749 (A.2.1).

A.5.3. In bezug auf den dritten Klagegrund übernimmt der Ministerrat die Argumente, die bereits in den Rechtssachen Nrn. 1734 und 1749 (A.2.2) angeführt wurden. Er fügt hinzu, daß der Gesetzgeber den Grundsatz eines zusätzlichen Beitrags beschlossen und es dem König überlassen habe, anhand eines Beschlusses des Ministerrates das Datum des Inkrafttretens der angenommenen Bestimmungen festzulegen, gerade um eine schnelle Reaktion im Fall einer Überschreitung der Haushaltszielsetzungen im Sektor der Arzneimittel zu ermöglichen. Zum Zeitpunkt der Verfassung des Schriftsatzes habe es noch keinen Erlaß gegeben. Mit der angefochtenen Bestimmung wolle der Gesetzgeber die Maßnahmen mit gleicher Wirkung fortsetzen, die vorher ergriffen worden seien, um eine alternative Finanzierung der sozialen Sicherheit zu finden. Der Ministerrat verweist darauf, daß der Sektor der Arzneimittel ein erhebliches Wachstum aufweise und daß die Wachstumsrate in der Gesundheitspflege von 1,5 auf 2,5 Prozent gestiegen sei, wobei in erheblichem Maße die negativen Folgen des allgemeinen Alterns der Bevölkerung berücksichtigt worden seien.

Der Ministerrat verweist ebenfalls darauf, daß genaue Analyseinstrumente, mit denen sich ein Zusammenhang zwischen der Einnahme von Arzneimitteln und dem Rückgang der Pathologien nachweisen ließe, fehlten. Im übrigen könne nur ein angemessener Verbrauch von Medikamenten eine Herabsetzung der Kosten in anderen Bereichen mit sich bringen. Diese Kontrolle sei statistisch äußerst schwierig durchzuführen.

Antwort der klagenden Parteien

A.6.1. In bezug auf ihr Interesse an der Klageerhebung erwidern die klagenden Parteien zunächst, daß ihre einzige offizielle Informationsquelle in bezug auf einen königlichen Erlaß hinsichtlich des Inkrafttretens von Artikel 10 des Gesetzes das *Belgische Staatsblatt* sei. Wenn auch zum Zeitpunkt der Verfassung ihres Schriftsatzes tatsächlich kein Erlaß veröffentlicht gewesen sei, so liege genausowenig eine offizielle und zuverlässige Information vor, mit der man vollständig ausschließen könne, daß ein solcher königlicher Erlaß in Zukunft veröffentlicht werde. Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, daß der allgemeine Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze, aus einem anderen Blickwinkel als seinem rein materiellen Aspekt in bezug auf den rechtlichen Inhalt betrachtet, in diesem Fall bedeute, daß dieser königliche Erlaß vor dem 1. November 1999, das heißt dem Datum, an dem die pharmazeutischen Unternehmen die Erklärung über ihren Umsatz 1998 hätten einreichen müssen, im *Belgischen Staatsblatt* habe verkündet und veröffentlicht werden müssen. « Sollte der Schiedshof anhand von ausdrücklichen Erwägungen in einem Urteil mit absoluter Rechtskraft diese Auslegung annehmen und bestätigen, so sind die klagenden Parteien bereit, sich in bezug auf die Aufrechterhaltung ihres Interesses an der Nichtigkeitsklärung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 nach dem Ermessen des Hofes zu richten. »

Die klagenden Parteien verweisen jedoch darauf, daß Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes die gesetzgeberische Grundlage bilde, um einen zusätzlichen Beitrag auferlegen zu können, auch wenn dieser Artikel derzeit nicht in Kraft sei, und daß Artikel 11, der den König ermächtigt, das Inkrafttreten festzulegen, in Kraft sei.

A.6.2. In bezug auf die ersten zwei Klagegründe erklären die klagenden Parteien, sich nach dem Ermessen des Hofes zu richten, dies unter Berücksichtigung des Urteils Nr. 97/99 des Hofes.

A.6.3. In bezug auf den dritten Klagegrund wiederholen die klagenden Parteien die in den Rechtssachen Nrn. 1734 und 1749 (A.3.2) verteidigten Argumente. Sie fügen hinzu, daß sie nicht Opfer der Tatsache sein sollten, daß das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) keine Analyseinstrumente heranziehe, mit denen sich der Zusammenhang zwischen der Einnahme von Arzneimitteln und dem Rückgang der Leistungen in anderen Sektoren der sozialen Sicherheit nachweisen lasse.

A.7. Als die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt wurde, hat der Hof die Parteien durch Anordnung aufgefordert, einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen, um folgende Fragen zu beantworten: Welche Auswirkungen hat das Gesetz vom 24. Dezember 1999 auf die Klagen in den verbundenen Rechtssachen Nrn. 1734, 1749, 1762, 1829 und 1830? Ist der königliche Erlaß zur Festlegung des Inkrafttretens von Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 beschlossen worden? Besteht noch eine gesetzliche Grundlage, um diesen königlichen Erlaß seit dem Gesetz vom 24. Dezember 1999 zu beschließen?

Ergänzungsschriftsatz der klagenden Parteien

A.8. In bezug auf die erste Frage merken die klagenden Parteien an, im Text des Vorentwurfes, der zum Gesetz vom 24. Dezember 1999 geführt habe, sei eine Bestimmung enthalten gewesen, die sich auf den Beitrag für das Jahr 2000 beschränkt und keinerlei Hinweis auf den Beitrag für die vorherigen Jahre enthalten habe. Später habe die Regierung einen Abänderungsentwurf hinterlegt, der sich auf den Beitrag der vorherigen Jahre bezogen habe. Dieser Abänderungsentwurf sei durch technische Gründe gerechtfertigt worden. Diese Methode wende die Regierung diesbezüglich oft an; wenn sie einen Beitrag für die Zukunft festlege, ersetze sie die Bestimmungen in bezug auf die Beiträge für die vorherigen Jahre. Die Parteien merken an, daß Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 grundsätzlich - gemäß der Lehre aus dem vorstehend angeführten Urteil Nr. 97/99 des Hofes - eine Auswirkung auf einen Teil der verbundenen Klagen haben könne. Berücksichtige man nämlich die Tatsache, daß die Bestimmungen von Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 durch identische Bestimmungen ersetzt worden seien, die in Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 aufgenommen worden seien, bestehe ein Grund zu der Annahme, daß diejenigen, die vor dem Hof den erwähnten Artikel 147 angefochten hätten, Gefahr liefen, ihr Interesse an der Nichtigkeit zu verlieren, falls sie nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 eine Nichtigkeitsklage gegen Artikel 10 des letztgenannten Gesetzes einreichten. Die Klageerhebungsfrist laufe am 30. Juni 2000 ab. Vor Ablauf dieser Frist könnte keinerlei Vermutung über den Verlust des Interesses abgeleitet werden. Überdies seien bereits zwei

Nichtigkeitsklagen eingereicht worden, nämlich in den Rechtssachen Nrn. 1899 und 1900. Neue Nichtigkeitsklagen seien im übrigen angekündigt worden. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, es obliege dem Hof, im Interesse der guten Rechtspflege die gebotene Entscheidung zu fällen.

Die Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 ihrerseits änderten Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{ter} des Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 eingefügt worden sei. Im Gegensatz zu Artikel 10 diene dieser Artikel nicht dazu, die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1999 über den zusätzlichen Beitrag für 1999 zu ersetzen. Man müsse also davon ausgehen, daß sie als solche keine Auswirkung auf die gegen Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 gerichteten Klagen hätten.

A.9. In bezug auf die zweite Frage führen die klagenden Parteien an, sie seien nicht in der Lage, die Frage zu beantworten, ob ein Erlaß beschlossen worden sei. Sie seien jedoch in der Lage zu erklären, daß, vorbehaltlich eines Irrtums, ein solcher Erlaß noch nicht im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden sei.

A.10. Die klagenden Parteien erklären, die dritte Frage sei heikel und anscheinend auf der Grundlage der Auslegung von Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zu analysieren, der den Mechanismus zur Inkraftsetzung des bereits erwähnten Artikels 191 Absatz 1 Nr. 15^{ter} beschreibe. Unter Berücksichtigung der Grundsätze für die zeitliche Anwendung des Gesetzes schein dieser Artikel 13 sich nur auf das Inkrafttreten des genannten Artikels 191 Absatz 1 Nr. 15^{ter} in seiner durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 abgeänderten Fassung und folglich nur auf den zusätzlichen Beitrag für das Jahr 2000 zu beziehen. Eine andere Überlegung würde dazu führen, daß man Artikel 13 eine rückwirkende Tragweite verleihen würde, die er nicht zu haben schein. Eine solche Auslegung führe zu der notwendigen Annahme, daß der besagte Artikel 13 hinsichtlich des zusätzlichen Beitrags für 1999 nicht Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 aufgehoben habe, der somit auf den ersten Blick weiterhin eine zumindest theoretische Grundlage für eine Entscheidung über das Inkrafttreten von Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zu bieten schein.

Die Lösung der Frage schein sich in Wirklichkeit aus der eigentlichen Formulierung von Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zu ergeben. Dieser Artikel sehe ausdrücklich vor, daß Erklärungen zum zusätzlichen Beitrag vor dem 1. November 1999 erfolgen müßten und daß der Beitrag vor dem 1. Dezember 1999 bezahlt werden müsse. «Daraus ist offenbar zu schließen, daß gemäß der Absicht des Gesetzgebers vom 4. Mai 1999 der königliche Erlaß über das Inkrafttreten von Artikel 10 vor dem 1. November 1999 angenommen und den betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht werden mußte. Daraus ergibt sich die dem Hof als Antwort von den Klägern unterbreitete Schlußfolgerung, daß die Befugnis des Königs, über das Inkrafttreten von Artikel 10 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zu entscheiden, in Wirklichkeit vor dem 1. November 1999 abgelaufen ist.»

Ergänzungsschriftsatz des Ministerrates

A.11. In bezug auf die erste Frage (A.7) erklärt der Ministerrat, daß der Hof in diesen Rechtssachen, so wie er es in seinem bereits erwähnten Urteil Nr. 97/99 getan habe, entscheiden müsse, daß die klagenden Parteien vorläufig ihr Interesse an der Klageerhebung verloren hätten, da die angefochtenen Bestimmungen durch die Bestimmungen von Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 ersetzt worden seien. Diese Parteien würden ihr Interesse an der vorliegenden Rechtssache endgültig verlieren, wenn sie keine Klage gegen das Gesetz vom 24. Dezember 1999 einreichten. Nur zwei von ihnen hätten bisher eine solche Klage eingereicht.

A.12. In bezug auf die zweite und dritte Frage (A.7) erklärt der Ministerrat, daß weder die Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 noch irgendeine andere Bestimmung dieses Gesetzes es erlaubten, einen zusätzlichen Beitrag auf den Umsatz 1998 zu erheben, der durch die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 genehmigt sei. Nur ein zusätzlicher Beitrag auf den Umsatz 1999 könnte im Laufe des Jahres 2000 in Anwendung der neuen Bestimmungen erhoben werden. Im übrigen sei kein königlicher Erlaß gemäß Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 beschlossen worden, und der königliche Erlaß, der auf der Grundlage der neuen Bestimmungen gefaßt werden könnte, könnte sich nur auf den zusätzlichen Beitrag auf den Umsatz 1999 beziehen, der 2000 zu erheben sei. Die klagenden Parteien besäßen in diesen Rechtssachen eindeutig keinerlei Interesse mehr an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmungen.

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Artikel 147 des Gesetzes vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen lautet:

« Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 desselben Gesetzes, abgeändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1995 und ersetzt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"Für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3, 4 beziehungsweise 4 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995, 1997 beziehungsweise 1998 erzielt worden ist. "

2. Absatz 5 zweiter Satz wird durch folgenden Satz ersetzt:

"Für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996, dem 1. März 1999 beziehungsweise dem 1. April 1999 eingereicht werden. "

3. Absatz 6 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

"Für die Jahre 1995, 1996, 1998 und 1999 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996, dem 1. April 1999 beziehungsweise dem 1. Mai 1999 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk ' Beitrag Umsatz 1994 ', ' Beitrag Umsatz 1995 ', ' Beitrag Umsatz 1997 ' beziehungsweise ' Beitrag Umsatz 1998 ' überwiesen werden. "

4. Der letzte Absatz wird durch folgenden Absatz ersetzt:

" Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in der Rechnung der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994, des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995 und des Rechnungsjahres 1998 für den Beitrag Umsatz 1997 aufgenommen. " »

Die Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen lauten:

« Art. 10. In Artikel 191 Absatz 1 des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1995 und 26. Juli 1996 und den Königlichen Erlaß vom 25. April 1997, wird eine Nummer 15^{ter} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

" 15^{ter}. einem Zusatzbeitrag von 2 Prozent des 1998 erzielten Umsatzes, eingeführt unter den Bedingungen und gemäß den Modalitäten, die in Nr. 15 festgelegt sind, für das Jahr 1999.

Die in Nr. 15 Absatz 4 erwähnte Erklärung muß vor dem 1. November 1999 eingereicht werden.

Der Beitrag muß vor dem 1. Dezember 1999 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk ' Zusatzbeitrag Umsatz 1998 ' überwiesen werden.

Einnahmen, die aus diesem Zusatzbeitrag hervorgehen, werden in den Rechnungen der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1999 aufgenommen. "

Art. 11. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß das Datum des Inkrafttretens von Artikel 10 fest. »

Das Gesetz vom 24. Dezember 1999

B.2. Die Artikel 10 bis 13 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen lauten:

« Art. 10. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 3, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

" Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2, 3, 4, 4 beziehungsweise 4 Prozent des Umsatzes festgelegt, der 1994, 1995, 1997, 1998 beziehungsweise 1999 erzielt worden ist. "

2. In Absatz 5, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird der letzte Satz durch folgende Bestimmung ersetzt:

" Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 müssen sie vor dem 1. Februar 1996, dem 1. November 1996, dem 1. März 1999, dem 1. April 1999 beziehungsweise dem 1. Mai 2000 eingereicht werden. "

3. Absatz 6, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

" Für die Jahre 1995, 1996, 1998, 1999 und 2000 muß der Beitrag vor dem 1. März 1996, dem 1. Dezember 1996, dem 1. April 1999, dem 1. Mai 1999 beziehungsweise dem 1. Juni 2000 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk 'Beitrag Umsatz 1994', 'Beitrag Umsatz 1995', 'Beitrag Umsatz 1997', 'Beitrag Umsatz 1998' beziehungsweise 'Beitrag Umsatz 1999' überwiesen werden. "

4. Der letzte Absatz, abgeändert durch das Gesetz vom 25. Januar 1999, wird durch folgenden Absatz ersetzt:

" Einnahmen, die auf vorerwähnten Beitrag zurückzuführen sind, werden in der Rechnung der Gesundheitspflegepflichtversicherung des Rechnungsjahres 1995 für den Beitrag Umsatz 1994, des Rechnungsjahres 1996 für den Beitrag Umsatz 1995, des Rechnungsjahres 1998 für den Beitrag Umsatz 1997 und des Rechnungsjahres 2000 für den Beitrag Umsatz 1999 aufgenommen. "

Art. 11. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{bis} Absatz 3 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 22. Februar 1998, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

" Für das Jahr 2000 wird die Höhe dieses Beitrags auf 2 Prozent des Umsatzes festgelegt, der während des Jahres 1999 erzielt worden ist. "

Art. 12. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{ter} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "1998 " durch das Wort "1999 " und das Wort "1999 " durch das Wort "2000 " ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter " vor dem 1. November 1999 " durch die Wörter " vor dem 1. November 2000 " ersetzt.

3. Absatz 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

" Der Beitrag muß vor dem 1. Dezember 2000 auf das Konto Nr. 001-1950023-11 des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung mit dem Vermerk 'Zusatzbeitrag Umsatz 1999 ' überwiesen werden. "

4. Im letzten Absatz wird das Wort "1999 " durch das Wort "2000 " ersetzt.

Art. 13. Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{ter} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Mai 1999, wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

" Der in Artikel 191 Absatz 1 Nr. 15^{ter} erwähnte Zusatzbeitrag wird geschuldet, wenn auf der Grundlage eines Berichts des Allgemeinen Rates nach Stellungnahme der Haushaltskontrollkommission festgestellt wird, daß das Teilhaushaltsziel im Bereich Fertigarzneimittel und gleichgesetzte Produkte überschritten wird oder zu werden droht durch das Bestehen einer bedeutenden Gefahr der Überschreitung des Teilhaushaltsziels im Bereich Fertigarzneimittel und gleichgesetzte Produkte. Der König bestimmt auf der Grundlage des vorerwähnten Berichts, der dem Minister der Sozialen Angelegenheiten spätestens am 15. Juli 2000 übermittelt wird, ob diese Bedingungen erfüllt sind. " »

Gegen diese Bestimmungen wurden Klagen erhoben. Sie sind unter den Nummern 1899 und 1900 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen worden.

Hinsichtlich der Rechtssachen Nrn. 1734 und 1749

Hinsichtlich des Interesses an der Klageerhebung

B.3. Der Hof stellt fest, daß die angefochtenen Bestimmungen in den Rechtssachen Nrn. 1734 und 1749 durch die in Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Dezember 1999 enthaltenen Bestimmungen ersetzt worden sind.

Der Hof prüft die Klagen dennoch zur Hauptsache, weil die klagenden Parteien ein ausreichendes Interesse nachweisen, unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sie ein Anrecht darauf haben, daß über ihren Streitfall entschieden wird, trotz des Gesetzgebungsverfahrens, das

darin besteht, eine angefochtene Bestimmung rückwirkend durch eine andere mit dem gleichen Inhalt zu ersetzen.

Hinsichtlich des ersten und zweiten Klagegrunds

B.4. Im ersten Klagegrund wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, nicht das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates eingeholt zu haben. Im zweiten Klagegrund wird ihm vorgeworfen, nicht den Geschäftsführenden Ausschuß der sozialen Sicherheit befragt zu haben.

B.5. Der Hof ist lediglich dafür zuständig, die Verfassungsmäßigkeit des Inhaltes einer Bestimmung gesetzgeberischer Art im Verhältnis zu - im vorliegenden Fall - den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen. Diese Bestimmung erlaubt es ihm nicht, die Einhaltung der Formvorschriften vor der Annahme dieser Norm zu prüfen.

Der Umstand, daß die Bürger nicht über die gleichen Rechtsprechungsgarantien gegenüber einer gesetzgeberischen Handlung verfügen wie gegenüber einer Verwaltungshandlung, ist gerechtfertigt durch den Unterschied, den der Verfassungsgeber auf dem Gebiet der Kontrolle der Gültigkeit der Normen zwischen gesetzgeberischen Handlungen und Verwaltungshandlungen geschaffen hat.

Es steht dem Hof nicht zu, über eine Entscheidung des Verfassungsgebers zu befinden.

B.6. Die ersten zwei Klagegründe sind nicht annehmbar.

Hinsichtlich des dritten Klagegrunds

B.7. Im dritten Klagegrund wird dem Gesetzgeber vorgeworfen, einen Beitrag zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen für 1999 verlängert und somit die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletzt zu haben.

B.8. Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 25. Januar 1999 geht hervor, daß die angefochtene Bestimmung ihren Ursprung in einem Abänderungsentwurf der Regierung findet, der dazu dient, « die zuvor ergriffene Maßnahme der Erhebung einer Abgabe auf den Umsatz mit Arzneimitteln zu

verlängern. Diese Abgabe wird auf 4 % festgesetzt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1722/5, S. 11).

Der fragliche Beitrag soll der Finanzierung der Kranken- und Invalidenpflichtversicherung zugute kommen; dazu verfolgt er das seit 1990 vorausgeschickte Ziel, zu einer « alternativen » Finanzierung dieses Sektors zu gelangen.

Aus den in den Urteilen des Hofes Nrn. 9/99 vom 28. Januar 1999, 36/99 vom 17. März 1999 und 97/99 vom 15. September 1999 dargelegten Gründen konnte der Gesetzgeber berechtigterweise, ohne die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu verletzen, davon ausgehen, daß die Erfordernisse des allgemeinen Interesses die Einführung und Verlängerung einer Maßnahme rechtfertigten, die seit 1990 existiert und die für das Haushaltsgleichgewicht der Gesundheitspflegeversicherung unentbehrlich ist.

Aus den ebenfalls in diesen Urteilen dargelegten Gründen stellt der Hof fest, daß es zwischen den pharmazeutischen Unternehmen und anderen Kategorien von Personen, insbesondere den Apothekern, die eine für die Öffentlichkeit zugängliche Apotheke betreiben, und den Ärzten, die ermächtigt sind, ein Arzneimitteldepot zu führen, sowie den Großhandelsverteilern objektive Unterschiede gibt, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen, ohne daß diese Behandlung diskriminierend wäre.

B.9. Soweit das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen für das Jahr 1999 einen Beitrag zu Lasten der pharmazeutischen Unternehmen vorsieht, ist es deshalb nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Der dritte Klagegrund ist abzuweisen.

Hinsichtlich der Rechtssachen Nrn. 1762, 1829 und 1830

Hinsichtlich des Interesses an der Klageerhebung

B.10. Die VoE Agim und andere (Rechtssache Nr. 1762), die Gesellschaft niederländischen Rechts Merck Sharp & Dohme BV (Rechtssache Nr. 1829) und die Janssen-Cilag Ag (Rechtssache Nr. 1830) beantragen die Nichtigerklärung der Artikel 10 und 11 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 zur Festlegung steuerrechtlicher und anderer Bestimmungen.

Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung mit der Begründung in Abrede, daß die angefochtene Bestimmung in Ermangelung eines im Ministerrat gefaßten königlichen Erlasses nicht in Kraft getreten sei.

Von den Parteien wird anerkannt, daß Artikel 10 des angefochtenen Gesetzes in Ermangelung eines gemäß Artikel 11 gefaßten königlichen Erlasses nicht in Kraft getreten ist und daß ein solcher königlicher Erlaß nicht ergehen wird, da die in Artikel 10 vorgesehenen Fristen abgelaufen sind. Daraus ergibt sich, daß die klagenden Parteien kein Interesse daran haben, die Nichtigkeitsklärung dieser Bestimmungen zu beantragen.

B.11. Die Nichtigkeitsklagen sind demzufolge unzulässig in Ermangelung des rechtlich erforderlichen Interesses.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior